



PHILIP MORRIS AUSTRIA GMBH

Philip Morris Austria GmbH Vorgartenstraße 206C/6. Stock 1020 Wien

Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VI/1  
Johannesgasse 5  
A-1010 Wien

Ergeht zugleich elektronisch an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien am, 24.10.2014

### **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Tabakmonopolgesetzes und des Tabaksteuergesetzes im Rahmen des 2. AbgÄG 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unmittelbar betroffenes Tabakgroßhandelsunternehmen und wesentlicher Marktteilnehmer des Österreichischen Tabakmarkts, erlaubt sich Philip Morris Austria zum vorliegenden Begutachtungsentwurf und insbesondere zu nachfolgenden Punkten betreffend geplanter Änderungen des Tabakmonopolgesetzes („TabMG“), wie folgt Stellung zu beziehen:

- Philip Morris Austria begrüßt die gesetzliche Einbeziehung elektronischer Zigaretten in das lizenzierte Tabakmonopolssystem, da hier auf bewährte und zuverlässige Vertriebsstrukturen sowie die Fachexpertise der Tabaktrafikanten im Umgang mit sensiblen Produkten gesetzt wird. Konsequenterweise wäre dann jedoch auch eine Einbeziehung des lizenzierten Großhandels zu empfehlen – zumindest für nikotinhaltige Erzeugnisse - sowie die Einbeziehung der „verwandten Erzeugnisse“ auch in die Meldepflichten.
- Philip Morris Austria lehnt die gesetzliche Beschränkung der Preismeldung auf drei Nachkommastellen sowie die zeitliche Beschränkung der Preisanmeldung jeweils nur zum 1. oder 15. eines jeden Monats ab. Philip Morris sieht diese Regelung als verfassungswidrigen Eingriff in die unternehmerische Preis- und Produktgestaltungs-freiheit und somit in die Erwerbsfreiheit und den Wettbewerb ebenso wie in den europarechtlich geschützten freien Warenverkehr. Die rechtfertigende Begründung, insbesondere der Verweis auf eine Verwaltungsvereinfachung, lässt sich in keiner Weise nachvollziehen.
- Philip Morris Austria begrüßt die Beendigung der Einzahlungsverpflichtung in den Solidaritäts- Strukturfonds mit Ende des Jahres 2014, insbesondere, da die grundsätzliche Existenz und Ausgestaltung eines solchen Fonds nach wie vor erhebliche europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft.



Zu den geplanten Gesetzesänderungen im Einzelnen:

### 1. Zu § 1 Abs. 2a - 2c TabMG: Gegenstände des Tabakmonopols

Als wesentlicher Marktteilnehmer am österreichischen Tabakmarkt bekennt sich Philip Morris Austria zum Tabakmonopol, vor allem zur bestmöglichen Gewährleistung von Regulierung bei der Herstellung, Vermarktung und Vertrieb von Tabakerzeugnissen, Tabakähnlichen oder neuartigen Tabakprodukten, unter Berücksichtigung aller gesundheitspolitischen und sozialen Zielsetzungen. Den Tabaktrafikanten kommt sowohl in ihrer Rolle als Vertriebspartner und Nahversorger, als auch als Fachexperte im Verkauf und somit der Beratung von Tabakprodukten und verwandten Erzeugnissen eine bedeutende Stellung zu.

Die Einbeziehung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten), sowie E-Shishas und neuartigen Tabakprodukten in das Tabakmonopol ist daher unserer Ansicht nach sinnvoll und richtig: Zum einen wird hierdurch eine neue Produktkategorie in einen funktionierenden und bewährten regulatorischen Rahmen integriert. Dieser Rahmen erlaubt es, anhand erprobter Prozesse rasch und effizient Anpassungen unter Einbeziehung aller Beteiligten vorzunehmen. Zum anderen wird durch die Einbeziehung von E-Zigaretten und E-Shishas in das Tabakmonopol ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes gesetzt, welcher durch den Verkauf durch fachkundige und geschulte Trafikanten in vollem Umfang gewährleistet wird. Weiter dient die Erweiterung des Tabakmonopols auf diese Produkte vor allem auch der Sicherung der Einkünfte der Trafikanten und stärkt somit wiederum das Monopol als solches.

Ergänzend spricht sich Philip Morris Austria auch ausdrücklich dafür aus, die E-Zigarette und neuartige Tabakprodukte - nicht nur bezogen auf den Einzelhandel in das Tabakmonopol miteinzubeziehen - sondern zusätzlich auch dem lizenzierten Tabakgroßhandel zuzuschreiben. Dies erscheint aus oben genannten Gründen sinnvoll und sollte vor allem in Anbetracht einer zukünftig möglichen sinnvollen (Tabak-)Besteuerung derartiger Produkte von Nutzen sein. Ebenfalls diene dies der leichteren Erhebung von relevanten Daten beispielsweise zur Unterstützung einer wirkungsvollen Produktüberwachung.

### 2. Zu § 9 Abs. 1 TabMG: Kleinverkaufspreis von Zigaretten

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass zukünftig Einzelhandelspreise für Zigaretten in Euro je Stück nur mit höchstens drei Nachkommastellen angegeben werden müssen, sowie, dass die Anmeldung neuer Kleinverkaufspreise durch den Großhändler jeweils nur mit Wirksamkeit zum 1. und zum 15. eines Monats unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist möglich ist.

Da Sinn und Zweck - etwa in Form der angeführten Verwaltungsvereinfachung - einer derartigen Neuregelung nicht erkennbar ist und aus rechtlichen Gründen äußerst kritisch erscheint, lehnt Philip Morris Austria diese geplante Neuregelung aus nachfolgend näher erläuterten Gründen ab und spricht sich für eine Beibehaltung der bestehenden und bewährten Regelung aus:



#### • **Verfassungsrechtliche Bedenken**

- Regelungen zur Festlegung von Verkaufspreisen greifen nach ständiger Rechtsprechung in das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Erwerbsfreiheit (Art 6 Abs 1 StGG) ein. Dieses Recht umfasst auch, die Preise für die angebotenen Produkte frei festlegen zu können, steht somit auch im Widerspruch zum verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemeinen Sachlichkeitsgebot (Art 7 B-VG).
- Eingriffe in die Erwerbsausübungsfreiheit sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie durch einen im Allgemeininteresse liegenden Grund gerechtfertigt werden können. Dies sehen wir hier nicht gegeben. Durch die geplante Neuregelung werden keinerlei Verbesserungen in Bezug auf legitime Ziele wie Gesundheits- oder Konsumentenschutz gewährleistet. Das vermeintlich angestrebte Ziel, durch diese Einschränkung der Anmeldung des Stückpreises eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, erscheint im Computerzeitalter nicht geboten. Grundsätzlich wären Maßnahmen zum Zwecke von Verwaltungsvereinfachungen durchaus denkbar, es wäre aber unverhältnismäßig, ausschließlich auf Stückzahlen abzustellen, wenn alternativ beispielsweise auch die Anmeldung des Kleinverkaufspreises in auf 2 Nachkommastellen gerundete Werte pro Packung vorgegeben werden könnte.
- Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass sich durch eine derartige Neuregelung vollkommen neue und nicht marktübliche Preisgestaltungen ergeben. Dies würde aber genau zum gegenteiligen Effekt der beabsichtigten Wirkung dieser Neuregelung führen. Ein erheblicher Mehraufwand für den Verkauf von Tabakprodukten und somit direkt und unmittelbar auch für die Tabaktrafikanten wären die unvermeidbare Folge. Im Alltag müsste ein Trafikant erheblich mehr Kleingeld in kleineren Münzstückelungen vorhalten, wenn sich aufgrund einer solchen Regelung die Kleinverkaufspreise im 1 bis 2 Cent-Bereich bewegen.

#### • **Europarechtliche Bedenken**

- Durch die geplante Neuregelung wird das Inverkehrbringen bestimmter Packungsgrößen spürbar beschränkt, ohne dass dafür - wie schon oben zum Eingriff in die Erwerbsfreiheit ausgeführt - eine Rechtfertigung ersichtlich wäre und verstößt somit aus den gleichen Gründen gegen den europarechtlich geschützten freien Warenverkehr (Art 34 AEUV).
- Art. 15 Abs. 1 der Tabaksteuerrichtlinie (RL 2011/64/EU) räumt dem Hersteller bzw. Vertreter oder Beauftragten in der Europäischen Union sowie dem Importeur das Recht ein, für jedes seiner Erzeugnisse den Kleinverkaufspreis frei zu bestimmen. Das Ziel dieser Regelung, nämlich die Marktöffnung durch Wettbewerb, bestätigte auch der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Unzulässigkeit staatlich vorgegebener Mindestpreise. Die Verletzung der oben genannten EU-Richtlinie als auch die Missachtung der Rechtsprechung des EuGH durch die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs geplante Beschränkung des Stückpreises auf





höchstens drei Nachkommastellen, würde vor allem die freie Preisgestaltung von Zigarettenpackungen und somit den Wettbewerb am Österreichischen Tabakmarkt in europarechtswidriger Weise massiv einschränken.

- **Anmeldung neuer Kleinverkaufspreise nur zum 1. und zum 15. eines Monats mit 3-wöchiger Anmeldefrist:**

Die gesetzliche Festlegung der Anmeldung von Tabakprodukten auf die Einhaltung einer Frist von drei Wochen erscheint in Zeiten elektronischer Datenübermittlung/-verarbeitung grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Die darüberhinausgehende Einschränkung, Preisänderungen nun nur noch zum 1. oder 15. eines jeden Monats durchführen zu können, stellt einen wesentlichen Eingriff in das durch Art 15 Abs. 1 Tabaksteuerrichtlinie (RL 2011/64/EU) garantierte Recht der Hersteller und Großhändler vor allem auf Preisgestaltung in zeitlicher Hinsicht dar. Die Freiheit der Marktteilnehmer auf Preisbewegungen schnellstmöglich reagieren zu können wird durch diese Maßnahme ohne nachvollziehbare Rechtfertigung erheblich beschränkt. Das offensichtliche Ziel, Preisbewegungen am österreichischen Markt zu verlangsamen und somit den administrativen Aufwand, sowie die Auswirkungen auf die Tabaktrafikanten zu reduzieren, kann einen solchen Eingriff nicht rechtfertigen. Jeder Marktteilnehmer könnte erst mit einer Verzögerung von zumindest vier (eher sechs) Wochen auf Preisbewegungen am Markt reagieren, was den Spielraum für Marktbewegungen und somit auch den Wettbewerb als solches stark einschränkt.

Zusammenfassend kann also nochmal betont werden, dass diese Neuregelung, die aus unserer Sicht keinerlei positive Auswirkungen hätte, eine massive Einschränkung des Wettbewerbs und der Preisgestaltung zur Folge hätte und damit gegen verfassungs- und europarechtliche Normen verstoßen würde. Zudem sehen wir klare negative Auswirkungen für alle Marktteilnehmer (Hersteller, Großhändler und Tabaktrafikanten). Jeder staatliche Eingriff in die Preis- und Produktgestaltungsfreiheit bedarf einer nachvollziehbaren Rechtfertigung. Die derzeit bestehende Mindeststückregelung von 20 Zigaretten pro Packung (wie sie auch in der bis 20.05.2016 in nationales Recht umzusetzenden EU-Tabakprodukte-RL vorgesehen ist) erachten wir im Interesse des Jugendschutzes als sehr sinnvoll – darüberhinausgehende Beschränkungen entbehren jedoch aus unserer Sicht jeglicher Grundlage und Rechtfertigung.

### 3. Zu § 11 Abs. 1, 3, 4 TabMG: Meldepflichten

Philip Morris Austria begrüßt prinzipiell die Anpassung der Steueranmeldung für Feinschnittprodukte an die Produktkategorie der Zigarette. Hinsichtlich „verwandter Erzeugnisse“ in Bezug auf E-Zigaretten bedarf es aus unserer Sicht jedoch einer Ergänzung betreffend der neu vorgesehenen Meldepflichten. Um eine erhöhte Rechtsicherheit zu gewährleisten, sollte der Entwurf in den entsprechenden §§ 11 Abs.1, sowie Abs. 3 und Abs. 4 nach jeder Erwähnung des Wortes „Tabakerzeugnisse“ um den zusätzlichen Wortlaut „sowie verwandte Erzeugnisse“ ergänzt werden.



PHILIP MORRIS AUSTRIA GMBH

Wortlautbeispiel anhand von § 11 Abs. 3

„Jeder Großhändler hat der Monopolverwaltung GmbH über die verkauften Tabakerzeugnisse **sowie verwandte Erzeugnisse** eines Kalendermonats ...“

#### 4. Zu § 14a Abs. 1 TabMG: Solidaritäts- und Strukturfonds

Philip Morris Austria begrüßt die Beendigung der Einzahlungsverpflichtungen in den Solidaritäts- Strukturfonds mit Ende des Jahres 2014, insbesondere, da die grundsätzliche Existenz und Ausgestaltung eines solchen Fonds nach wie vor erhebliche europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft. Unserer Ansicht nach bestehen gegen die Speisung des Fonds aus Mitteln ausschließlich Dritter grundsätzlich erhebliche europa- und verfassungsrechtliche Bedenken, welche durch die nun vorgesehene Regelung noch erheblich verstärkt werden. Die Bedenken stützen sich auf den Umstand, dass ein Eingriff in das Eigentum der Großhändler ausschließlich zugunsten der Tabaktrafikanter bewirkt wird. Der Fonds ist daher sowohl in seiner momentanen Ausgestaltung, sowie in jeder anderen erdenklichen Form, die eine gesetzliche Zahlungsverpflichtung eines Marktteilnehmers zugunsten anderer vorsieht, im Lichte des Legalitätsprinzips abzulehnen.

Philip Morris Austria begrüßt abschließend, dass in dem Begutachtungsentwurf, trotz immer wieder aufkommender Diskussionen, keine Erhöhung der Handelsspanne formuliert wurde. Wir erachten es grundsätzlich als sinnvoll, wenn sich innerhalb des lizenzierten Tabakmonopols die Handelsspanne am Wirtschaftsnutzen orientiert und eine verhältnismäßige Aufteilung des Wirtschaftsnutzens zwischen Tabaktrafikanter und Großhandel erfolgt.

Um eine für alle Beteiligten nachhaltige und zielführende Lösung bemüht, bieten wir unsere fachliche Expertise in transparenter und nachvollziehbarer Weise allen relevanten politischen und administrativen Entscheidungsträgern an und stehen diesbezüglich jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Wir ersuchen daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und

verbleiben mit besten Grüßen,

Christiane Schwall  
Geschäftsführerin

Stefan Pinter  
i.V. Leiter/Manager Corporate Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung